



Brüssel, den 9. April 2015  
(OR. en)

7424/15

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2015/0046 (NLE)

2015/0062 (NLE)

---

VISA 123  
COMEM 68

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6884/15 VISA 56 COMEM 48 + ADD 1(COM(2015) 91 final) 6945/15 VISA 68 COMEM 49 (COM(2015) 103 final)
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

---

1. Die Kommission hat am 5. März 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte <sup>1</sup> zusammen mit dem Entwurf des Texts des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag <sup>2</sup> und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens übermittelt <sup>3</sup>.
2. Nach der Vorstellung der Vorschläge durch die Kommission in der Sitzung der Gruppe "Visa" vom 4. März 2015 wurden die Delegationen am 10. März 2015 ersucht, ihre etwaigen Bemerkungen zu dem Wortlaut des Vorschlags über die Unterzeichnung bis zum 18. März 2015 per E-Mail zu übermitteln. Da von den Delegationen keine Bemerkungen vorgebracht wurden, übermittelte der Vorsitz den Text der Vorschläge und den Text des Abkommens der Direktion "Qualität der Rechtsetzung" zur rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung, damit sie rasch vom Rat angenommen werden können.

---

<sup>1</sup> 6884/15 VISA 56 COMEM 48

<sup>2</sup> 6884/15 ADD 1 VISA 56 COMEM 48

<sup>3</sup> 6945/15 VISA 68 COMEM 49 (COM(2015) 103 final).

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 <sup>1</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 <sup>2</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 7099/15 VISA 82 COMEM 53 und 7103/15 VISA 83 COMEM 54.
6. Der Beschluss über den Abschluss ist ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 7185/15 VISA 104 COMEM 55.
7. Da das Abkommen ab dem für seine Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt vorläufig anwendbar sein soll, wird der Vorsitz den für die Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt so bald wie möglich mitteilen.
8. Die Gegenseitigkeit in Bezug auf die vorläufige Anwendung des genannten Abkommens durch die Vereinigten Arabischen Emirate wird durch den Austausch von Verbalnoten anlässlich seiner Unterzeichnung gewährleistet.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Beschluss über die Unterzeichnung in der in Dokument 7099/15 VISA 82 COMEM 53 enthaltenen Fassung als A-Punkt der Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt;
  - beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der in Dokument 7185/15 VISA 104 COMEM 55 enthaltenen Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.